

# RS Vwgh 1996/9/12 92/15/0035

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1996

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §184 Abs3;

### Rechtssatz

Es kommt für die Zulässigkeit einer Schätzung nicht darauf an, welche Personen die Bücher und Aufzeichnungen geführt haben, sondern nur darauf, daß die Bücher und Aufzeichnungen nicht ordnungsmäßig sind.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992150035.X02

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

15.12.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)